

handwerk Schleswig-Holstein e.V. Gablenzstraße 9 24114 Kiel

Schleswig Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2144

Vereinigung der Fachverbände
und Kreishandwerkerschaften
Gablenzstraße 9
24114 Kiel
Fon 0431.98179-0
Fax 0431.98179-22
info@handwerk.sh
www.handwerk.sh

Amtsgericht Kiel VR 1502 KI

04. Dezember 2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des kommunalen Abgabengesetzes (KAG)
und der Gemeindeordnung (GO)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/1136
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29. Oktober 2013 haben Sie uns die Gelegenheit gegeben, zu o. g. Gesetzentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Dieser Bitte kommen wir sehr gerne nach und möchten uns wie folgt zu dem Gesetzentwurf äußern:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Kreis derjenigen Kommunen erweitert werden, die eine Fremdenverkehrsabgabe bzw. eine Tourismusabgabe erheben können. Künftig sollen nicht nur Kommunen, die als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind, die Möglichkeit erhalten, eine Tourismusabgabe zu erheben, sondern auch Kommunen, die als anerkannter Tourismusort gelten. Es ist daher davon auszugehen, dass die Anzahl derjenigen Kommunen, die eine Abgabe erheben könnten, deutlich zunehmen wird.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das für Tourismus zuständige Ministerium künftig durch Verordnung die Kriterien für die Anerkennung als Tourismusort festlegt. In § 10 Absatz 9 KAG werden hierzu Mindestbedingungen aufgeführt. Diese Bedingungen sind aus unserer Sicht zu unspezifisch formuliert, so dass grundsätzlich jeder Ort als Tourismusort anerkannt werden könnte. Ob die natürlichen Bedingungen und Einrichtungen zu kulturellen und sonstigen Freizeitbetätigungen dabei in erster Linie dem Tourismus dienen müssen oder auch Teil der „normalen“ öffentlichen Infrastruktur sein können, bleibt ebenfalls jedoch offen.

Vor dem Hintergrund der weiterhin vielerorts angespannten kommunalen Haushalte, sehen wir ferner die Gefahr, dass Kommunen bei der Berechnung ihrer Aufwendungen, die sie für touristische Aktivitäten haben, große Kreativität zeigen werden und auch solche Aufwendungen Berücksichtigung finden, die der allgemeinen nicht-touristischen Daseinsvorsorge dienen (z.B. kulturelle Einrichtungen). Von Seiten des Gesetzgebers sollte daher klar definiert werden, welche Aufwendungen zur Berechnung der Tourismusabgaben herangezogen werden dürfen und welche nicht.

Abgabepflichtig werden nach § 3 Abs. 7 KAG diejenigen Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Dabei ist es gemäß der Begründung zum Gesetzentwurf unbedeutend, ob es sich um einen mittelbaren oder einen unmittelbaren Vorteil handelt. Die gewählte Formulierung ist so undifferenziert, dass sie im Ergebnis dazu führt, dass alle Handwerksbetriebe, die ihren Sitz in der entsprechenden Kommune haben, abgabepflichtig werden. Hier bedarf es einer genauen Definition. Maßstab für die Abgabepflicht darf aus unserer Sicht nicht der „zufällige“ Betriebssitz eines Handwerksbetriebes sein, sondern - wenn überhaupt - nur die Tatsache, ob der Betrieb einen tatsächlichen und nachweisbaren Vorteil aus den touristischen Aktivitäten der Kommune zieht. Die bloße theoretische Möglichkeit von den touristischen Aktivitäten der Kommune zu profitieren, kann nach unserer Auffassung eine Abgabepflicht nicht ausreichend begründen.

In der aktuellen politischen Diskussion um die Tourismusabgabe wird häufig und gerne darauf verwiesen, dass auch das Handwerk erhebliche wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus ziehe. Es steht dabei grundsätzlich außer Frage, dass auch das örtliche Handwerk vom Tourismus profitiert, gleichwohl ist dieser Vorteil nach unserer Auffassung bei weitem nicht so groß, als dass er eine pauschale Berechnung der Tourismusabgabe zuließe. So beziehen beispielsweise Hotels und Gaststätte nur noch in den seltensten Fällen ihre Back- und Fleischwaren von den örtlichen Bäckereien und Fleischereien. Vielmehr werden diese von Großhändlern beliefert, die keine Tourismusabgabe zahlen müssen, da ihr Betriebssitz außerhalb der Kommunen ist. Darüber hinaus muss die Frage gestellt werden, ob sich die ortsansässigen Handwerksbetriebe bei Ausschreibungen über die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen überhaupt erfolgreich bewerben können. Dies dürfte nicht der Fall sein, denn Handwerksbetriebe, die ihren Sitz in Kommunen ohne Tourismusabgabe haben, können günstiger kalkulieren und werden so den Auftrag der Kommune erhalten. Die Tourismusabgabe führt in der Konsequenz also dazu, dass der ortsansässige Betrieb den angenommenen Vorteil aus den touristischen Aktivitäten der ausschreibenden Kommune gar nicht realisieren kann.

Ein solcher Verdrängungswettbewerb wird sich allerdings nicht nur im öffentlichen, sondern auch im privaten Bereich abspielen, da auch hier die Tourismusabgabe mit einkalkuliert werden muss. Betriebe in Tourismusorten werden im Ergebnis einen strukturellen wirtschaftlichen Nachteil haben, dem sie nur mit einer Betriebsverlagerung entgehen können. Dies führt allerdings dann auch dazu, dass die abgabbeerhebende Kommune weder die Tourismusabgabe erhält noch die darüber hinausgehenden Steuern (KSt, GewSt usw.) und Abgaben.

Insgesamt lehnen wir daher die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Einführung der Tourismusabgabe ab. Ziel der Politik sollte es vielmehr sein, weitere zusätzliche finanzielle Belastungen für die Wirtschaft und insbesondere die Handwerksbetriebe zu vermeiden. Darüber

hinaus erzeugt die Erhebung der Tourismusabgabe sowohl in den Verwaltungen als auch bei den Betrieben einen erheblichen bürokratischen Aufwand.

Abschließend möchten wir noch auf die aktuelle Diskussion in der Stadt Bad Segeberg verweisen. Die dortige Einführung der Tourismusabgabe stößt auf einen breiten und aus unserer Sicht nachvollziehbaren Widerstand. Die Herangehensweise mit pauschalen Vorteilstufen und pauschalen durchschnittlichen Gewinnen sehen wir als nicht geeignet an, den vermuteten Vorteil aus den touristischen Aktivitäten hinreichend zu bestimmen.

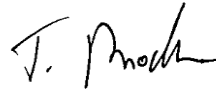
Im Ergebnis sind wir der Überzeugung, dass den Kommunen mit Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe und Bettensteuer ausreichend Finanzierungsmöglichkeiten für touristische Aktivitäten zur Verfügung stehen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Mietschke
Präsident



Tim Brockmann
Geschäftsführer